

GASTKOMMENTAR

# Besserer urheberrechtlicher Schutz von Fotografien

In der digitalen Welt braucht es klare Spielregeln für den fairen Umgang mit Fotografien, egal ob sie von Profis oder Amateuren gemacht wurden.

---

Christoph Schütz  
15.1.2019, 05:30 Uhr

Das offizielle Bundesratsfoto 2019 ist kein «Profibild» und wurde mit dem Handy geknipst. Bundespräsident Ueli Maurer hat damit die heutige Realität des Mediums Fotografie auf den Punkt gebracht: Die Frage des guten Bildes hängt nicht mehr zwingend von Attributen wie Profikamera oder Profifotograf ab. Dank kostengünstigen Hightech-Geräten kann heute grundsätzlich jeder am Bildermarkt teilnehmen.

## Rechtssicherheit nötig

Dass es in der digitalen Welt, in der wir oft als Konsumenten wie Produzenten unterwegs sind, auch klare Spielregeln für den fairen Umgang mit Fotografien braucht, dafür hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga in der Wintersession geworben: Weder Profis noch Amateure hätten Freude, wenn ihre Fotos ungefragt im Internet oder in Büchern verwendet würden. Die grosse Kammer hat folgerichtig im Rahmen der Revision des Urheberrechts den Lichtbildschutz einstimmig gutgeheissen. Die Chancen stehen gut, dass auch der Ständerat dem Geschäft zustimmt und damit endlich auch hierzulande gesetzlich verankert wird, was Anstand und gesunder Menschenverstand gebieten, nämlich dass man sich über die Nutzungsbedingungen einigt, bevor man die Fotografie eines Dritten nutzt.

Vom Tisch sind damit die von den Gegnern der Vorlage gebetsmühlenartig bemühten «Knips- und Ferienfotos», «Handybildchen», und «Automatenbilder», die es nicht zu schützen gelte. Ebenso wenig verfangen hat die von den Museen eingebrachte Befürchtung, historische Fotobestände würden der Öffentlichkeit entzogen. Der Nationalrat hat parteiübergreifend erkannt, dass es für Fotografien – ob mit dem Handy oder der Profikamera erstellt – Rechtssicherheit braucht.

Dass der Nationalrat die im Kompromiss der Arbeitsgruppe für eine Revision des Urheberrechts enthaltene und von der Rechtskommission einstimmig empfohlene Verankerung des Lichtbildschutzes als nachbarrechtlichen Leistungsschutz in Art. 34a URG nun in Art. 2 URG als Werkschutz festlegen will, ist angesichts der Komplexität des Dossiers ein entschuldbarer Betriebsunfall. Herbeigeführt wurde dieser durch das Lobbying eines Berner Anwalts, das zu einer allgemeinen Verunsicherung geführt und die Annahme eines Antrags zur Verankerung in Art. 2 ermöglicht hat. Diese Speziallösung stört im Ergebnis nicht wirklich, weil sie nur in wenigen Randbereichen (z. B. bei der Reproduktion von Bildern und bei Fragen nach dem Motivschutz) zu Rechtsunsicherheiten führen wird.

Als in Europa einmalige Aushöhlung des Werkschutzes dürfte sie jedoch noch jahrelang zu bissigen Kommentaren führen. Wie die Auswertung der Abstimmung und der Voten zeigt, erlagen insbesondere die SP und die FDP den am Kern der Sache vorbezielenden Behauptungen. Entgegen den Befürchtungen bleiben nämlich Fotokopien – unabhängig von der gesetzlichen Verankerung des Lichtbildschutzes – ungeschützt, dies zeigt die Auslegung des Lichtbildschutzes in Deutschland. Und Tierfallenfotos werden (ebenfalls unabhängig von der Verankerung) geschützt, weil auch solche Bilder nur durch eine menschliche, geistige Leistung zustande kommen.

## Qualitative Komponente

Die von Bundesrätin Sommaruga eingebrachte Begründung, die Verankerung von nicht individuell gestalteten Fotografien in Art. 2 URG ergäbe sich aus der «logischen Nähe zum Schutz von individuellen Fotografien», ist ein Fehlschluss: In Art. 2 URG wird geschützt, was individuell gestaltet ist und damit die Anforderungen an ein Werk erfüllt. Der Schutz begründet sich nicht aus einer Gattung, sondern aus einer qualitativen Komponente.

Deshalb würde der Schutz jener Fotografien, die nicht individuell gestaltet und damit auch keine Werke sind, eigentlich nicht in Art. 2 URG gehören, sondern in die verwandten Schutzrechte. Zu hoffen bleibt, dass nun auch der Ständerat dieser hart erarbeiteten Revision des Urheberrechts zustimmt und damit die langersehnte Rechtssicherheit beim Umgang mit Fotografien erreicht wird.

---

Christoph Schütz ist Medienwissenschaftler, Fotograf und Verleger sowie Koordinator der Arbeitsgruppe Lichtbildschutz.

---

### GASTKOMMENTAR

#### Bezahlschranken für Schnappschüsse?

Urheberschutz für bewusst gestaltete Bilder von Fotografen ist richtig. Die Idee aber, zusätzlich auch noch jede noch so banale Foto zu schützen, ist absurd.

Donat Agosti / 29.11.2018, 05:30

---

GASTKOMMENTAR

## Die Schweiz braucht keinen irrlichternden Lichtbildschutz

Der Entwurf für eine Urheberrechtsrevision sieht vor, Fotografien quasi automatisch als urheberrechtlich geschützte Werke zu werten. Der Schutz, den heute lediglich künstlerisch bedeutsame Fotos geniessen, käme dann jedem Gebrauchsbild zu.

Florian Schmidt-Gabain / 1.2.2018, 10:16



### Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.